

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2025

Ausgegeben in Herzlake am 13.03.2025

Nr. 10

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
19	Gemeinde Dohren – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2025	42
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
20	Samtgemeinde Herzlake – Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Flächennutzungsplanänderung Nr. 21A, Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	44
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

A Satzungen und Verordnungen

19 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.438.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.562.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.360.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.510.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	595.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	588.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.200,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.955.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.117.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H

2. Gewerbesteuer	350 v. H
------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich. Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 3.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, den 30.01.2025

Gemeinde Dohren

Dieker
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Eine Genehmigung gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG durch die Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 17.03.2025 bis einschließlich 25.03.2025 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, den 11.03.2025

Gemeinde Dohren

Dieker
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

20 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake Hier: Flächennutzungsplanänderung Nr. 21A Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss hat in der Sitzung vom 13.02.2025 den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 21A und die Vorentwurfsbegründung mit Umweltbericht zum Entwurf erhoben. Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 21A und die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, in der Zeit **vom 21. März 2025 bis 22. April 2025**, beide Tage einschließlich; im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter <https://www.herzlake.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bauleitplanung.htm> veröffentlicht und können auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Auslegungszeitraum während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, ausgelegt.

Umwelthemen in der Auslegungsbekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 21A enthalten sind bzw. der Begründung anliegen:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- *Landkreis Emsland (18.07.2024)*: Erarbeiten einer artenschutzrechtlichen Prüfung zur Beachtung der Belange des Artenschutzes, Hinweise zur Biotoptypenkartierung, Eingriffsbilanz und Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, Hinweise zur Wasserwirtschaft, zum Abfall und Bodenschutz, zum Straßenbau, zur Denkmalpflege und zum Immissionsschutz
- *Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim (24.07.2024)*: Hinweise zum Immissionsschutz, Vermeidung von Immissions- und Nutzungskonflikten
- *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (09.07.2024)*: Hinweise zum Schutzgut Boden
- *Landwirtschaftskammer Niedersachsen (16.07.2024)*: Hinweise zur Geruchsbelastung, Hinweise zur Eingriffsbilanz und erforderlicher Kompensationsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen:

1) **Umweltbericht**: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

2) **Anlagen zur Begründung**

- *Baugrundgutachten*:
 Baugrunduntersuchung (Anlage 2)
- *Ergebnisdokumentation (Geruch)*:
 Ermittlung der zu erwartenden Geruchsmissionen (Anlage 3)
- *Schalltechnische Untersuchung*:
 Ermittlung der einwirkenden Verkehrslärmmissionen (K 241),
 Aussagen zu schalltechnischen Auswirkungen der Planung (Anlage 4)
- *Biotopkartierung*:
 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (Anlage 5)
 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen der Kompensationsfläche (Anlage 7)

- **Artenschutzfachbeitrag 2024:** Faunistische Aufnahmen der Brutvögel, Amphibien und Reptilien März - Juli 2024 und Bewertung der Betroffenheiten, Potenzialabschätzung zu weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen (Anlage 6)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen wie folgt eingebracht werden: Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden per E-Mail: samtgemeinde@herzlake.de oder per Telefax: 05962/2130. Bei Bedarf ist auch eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift im Rathaus Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake oder schriftlich an die Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake möglich.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung Nr. 21A gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Samtgemeinde Herzlake deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

